



AD Nr. 0002-2016

Anforderungsdokument ^a für Dünnbettmörtel nach EN 998-2

Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

1	Dünnbettmörtel nach EN 998-2:2010					
2	Dünnbettmörtel nach Eignungsprüfung, der nicht der Witterung ausgesetzt ist, zur Verwendung in Wänden, Pfeilern und Trennwänden aus Mauerwerk (Innen- und Außenbauteile), die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen					
3a	Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die in der Leistungserklärung entsprechend der CE-Kennzeichnung mindestens deklariert sein müssen					
	Wesentliches Merkmal	Anforderungskategorien				
	Druckfestigkeit	mindestens Mörtelklasse M10				
	Verbundfestigkeit	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Mörtelklasse</td> <td style="text-align: center;">Charakteristische Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit) geprüft nach EN 1052-3 - Verfahren B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">M10</td> <td style="text-align: center;">≥ 0,20 N/mm²</td> </tr> </table> <p>Zusätzlich ist eine Herstellerangabe erforderlich, mit welchen Steinen die deklarierte Verbundfestigkeit erreicht wurde.</p>	Mörtelklasse	Charakteristische Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit) geprüft nach EN 1052-3 - Verfahren B	M10	≥ 0,20 N/mm ²
Mörtelklasse	Charakteristische Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit) geprüft nach EN 1052-3 - Verfahren B					
M10	≥ 0,20 N/mm ²					
	Chloridgehalt	≤ 0,1 % (Massenanteile) bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels				
	Brandverhaltensklasse	A 1				
	Wasseraufnahme	NPD				

^a Die Mitgliedsstaaten der EU stellen unterschiedliche Anforderungen an Bauwerke. Hersteller von Bauprodukten benötigen diese Informationen, um ihre Produkte auf dem Binnenmarkt anbieten zu können (vgl. Art. 10 BauPVO), da die Verwender und Besteller die Erfüllung dieser Anforderungen regelmäßig erwarten. Dieses Anforderungsdokument dient dazu, die sich in Deutschland aus der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke ergebenden Bestimmungen an die Verwendung von Dünnbettmörtel in transparenter Form für alle Akteure des (Binnen-) Marktes, insbesondere Hersteller, Planer, Verwender und Besteller bereitzustellen. Hierzu wurde das Anforderungsdokument von den beteiligten Kreisen erarbeitet und allen Marktakteuren für Informationszwecke zur Verfügung gestellt. Die Ersteller übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Verwendung des Anforderungsdokumentes ist den Marktakteuren, vor allem den Herstellern, freigestellt.

	Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD
	Wärmeleitfähigkeit	NPD
	Dauerhaftigkeit	NPD
	Gefährliche Substanzen	NPD
4	Zusätzliche Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind	
	Verarbeitbarkeitszeit [entspr. EN 998-2]	≥ 4 Stunden
	Korrigierbarkeitszeit [entspr. EN 998-2]	≥ 7 Minuten
Ausgangsstoffe müssen für die Herstellung eines Mauermörtels, der den Anforderungen der EN 998-2:2010 genügt, geeignet sein. Für die nachfolgend aufgeführten Ausgangsstoffe gilt die Eignung als nachgewiesen, für andere Ausgangsstoffe muss der Hersteller die Eignung feststellen.		
	Ausgangsstoff	Eignung gilt als nachgewiesen für
	Gesteinskörnungsarten nach DIN EN 13139	<ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Gesteinskörnungen – Industriell hergestellte Gesteinskörnungen: Kristalline Hochofenstüchschlacke, ungemahlener Hüttensand nach DIN 4301 und Schmelzkammergranulat
	Leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1	<ul style="list-style-type: none"> – Natürliche leichte Gesteinskörnungen: Lava (Lavaschlacke), Naturbims, Tuff – Aus natürlichen Rohstoffen und/oder aus industriellen Nebenprodukten hergestellte leichte Gesteinskörnungen: Blähglas, Blähglimmer (Vermikulit), Blähperlith, Blähschiefer, Blähton, Calciumsilikathydrat, gesinterte Steinkohlenflugasche-Pellets, Ziegelsplitt aus ungebrauchten Ziegeln
	Bindemittel	<ul style="list-style-type: none"> – Zemente nach EN 197-1, die nach DIN 1045-2 für die Expositions-kategorie XF 3 verwendet werden dürfen und Zemente nach DIN 1164 – Putz- und Mauerbinder nach EN 413-1 – Baukalke nach EN 459-1
	Zusatzstoffe	<ul style="list-style-type: none"> – Baukalke nach EN 459-1 – Gesteinsmehle nach EN 13139 – Trass nach DIN 51043 – Flugasche nach EN 450 – Pigmente nach EN 12878

NACHWEIS DER ÜBEREINSTIMMUNG

Die Einhaltung der Anforderungen nach EN 998-2 erklärt der Hersteller durch die CE-Kennzeichnung und die darauf bezogene Leistungserklärung. Der Hersteller kann darüber hinaus den Nachweis der Übereinstimmung seines Produkts mit diesem Anforderungsdokument freiwillig erklären (Herstellereklärung) und damit die Erfüllung der Anforderungen bescheinigen, die der Besteller in Deutschland regelmäßig erwartet.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Erfüllung der Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument im Rahmen der Erstprüfung ('Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung') und der werkseigenen Produktionskontrolle
- Bestätigung der nach EN 998-2 eingeschalteten notifizierten Zertifizierungsstelle, dass die Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument im Rahmen der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle erfüllt wurden (im Rahmen der nach EN 998-2 ohnehin erforderlichen Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle oder zusätzlich dazu).

Liegen die Voraussetzungen vor, erklärt der Hersteller durch Ausstellen einer Herstellereklärung die Übereinstimmung seines Produkts mit diesem Anforderungsdokument. Zusätzlich kann er die Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Zeichen erkennbar machen:



HINWEIS: Das abgebildete Zeichen "Qualität und sichere Verwendung harmonisierter Baustoffe in Deutschland" ist geschützt. Mit der Verwendung des Zeichens unterwirft sich der Nutzer den geltenden Nutzungsbedingungen.

GELTUNGSDAUER

Das Anforderungsdokument wurde veröffentlicht am:	09.05.2016
Das Anforderungsdokument gilt bis zum:	08.05.2019



Herausgeber:

Industrieverband WerkMörtel e. V. · Düsseldorf Straße 50 · 47051 Duisburg
www.iwm.de

Stand: 09.05.2016

ERLÄUTERUNGEN

(informativ)

In der Vergangenheit wurden ergänzend zur harmonisierten europäischen Norm für Mauermörtel EN 998-2 die folgenden deutschen (Vor-)Normen angewendet:

- Vornorm DIN V 18580:2007-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
- DIN 18581:2008-09 Anleitung zur werkseigenen Produktionskontrolle für die CE-Kennzeichnung (Konformitätsnachweisverfahren 2+) von Mauermörteln nach Eignungsprüfung
- Vornorm DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09

Dieses Anforderungsdokument schreibt den Stand der Technik fort und bezieht sich nur noch auf die geltende harmonisierte europäische Norm EN 998-2. Durch den wegfallenden Bezug auf die o.a. deutschen Normen ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Wegfall der alten deutschen Bezeichnungen für die Mörtelgruppen (I, II, IIa, III, IIIa)
- Begrenzung des zulässigen Größtkorns auf 1mm entfällt (nach EN 998-2 darf die verwendete Gesteinskörnung ein Größtkorn bis zu 2mm aufweisen)
- Anforderung, dass Luftporenbildner nur in einer solchen Menge zugeführt werden dürfen, dass die Trockenrohdichte des Mörtels um höchstens 300 kg/m³ vermindert wird, entfällt
- Für Zusatzmittel entfällt der explizite Verweis auf DIN EN 934-2 und DIN V 20000-100 sowie die Zulassungsrichtlinien des DIBt
- Aufnahme von Calciumsilikathydrat in die Aufzählung geeigneter leichter Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1
- Prüfung der Prismendruckfestigkeit nach Feuchtlagerung entfällt
- Nachweis der Verbundfestigkeit (Haftscherfestigkeit) auch mit anderen Steinen als dem Kalksand-Referenzstein möglich
- Anforderung, dass die Trockenrohdichte im Alter von 28 Tagen mindestens 1.300 kg/m³ betragen muss, entfällt